

Anlage 2 zum Rahmenvertrag
Leistungsbeschreibung
Einfache Prüfungen
für die Durchführung von
Bauwerksprüfungen nach DIN 1076

Open-House-Verfahren NL West

Inhalt

1 Beschreibung der Leistung und Leistungszeitraum.....	3
1.1 Beschreibung der Leistung	3
1.2 Leistungszeitraum und Termine.....	3
2 Allgemeine Hinweise.....	3
3 Umfang der Bauwerksprüfung	5
3.1 Allgemeines.....	5
3.1.1 Grundleistungen.....	5
3.1.2 Besondere Leistungen	6
3.2 Vorbereitung der Prüfung	6
3.2.1 Grundleistungen.....	6
3.2.2 Besondere Leistungen	6
3.3 Durchführung der Prüfung	7
3.3.1 Allgemeines	7
3.3.2 Grundleistungen.....	7
3.3.3 Besondere Leistungen	9
3.4 Auswertung und Dokumentation der Prüfung	9
3.4.1 Grundleistungen.....	9
3.4.2 Besondere Leistungen	10
4 Weitere Leistungen	11
4.1 Zugangstechnik	11
4.2 Verkehrssicherung.....	11
5 Unterlagen der AGin zur Leistungsbeschreibung.....	12
5.1 Von der Auftraggeberin beim Einzelabruf zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	12
5.2 Bei der Auftraggeberin einsehbare Unterlagen	12

1 Beschreibung der Leistung und Leistungszeitraum

1.1 Beschreibung der Leistung

Gegenstand des Open-House Verfahrens ist die Bauwerksprüfung gemäß DIN 1076, Ausgabe Nov. 1999, Abschnitt 5.3 für verschiedene Bauwerke. Die Liste der Bauwerke für den jeweiligen Einzelauftrag ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelabruf der Leistung durch die AGin.

Die Prüfzeiten und Besonderheiten bei der Zugänglichkeit/Verkehrssicherung/Geräteeinsatz sowie deren Koordination ergeben sich jeweils aus der Einzelbeauftragung.

1.2 Leistungszeitraum und Termine

Gemäß § 7 des Rahmenvertrages werden konkrete Ausführungsfristen für das jeweils zu bearbeitende Prüfpaket in dem Einzelabruf bestimmt.

2 Allgemeine Hinweise

Es ist davon auszugehen, dass für die Bauwerksprüfung die Prüfunterlagen (Schadensskizzen etc.) der letzten relevanten Prüfungen elektronisch bearbeitbar zur Verfügung gestellt werden.

Die Prüfung wird unterteilt in:

Vorbereitung (vgl. Kap. 3.2)

Durchführung (vgl. Kap. 3.3)

Auswertung und Dokumentation (vgl. Kap. 3.4)

Die Prüfungen sind in Eigenleistung durch das beauftragte Unternehmen zu erbringen.

Die Bauwerksprüfung vor Ort muss durch einen sachkundigen Ingenieur durchgeführt werden, der die statischen und konstruktiven Verhältnisse des Bauwerkes beurteilen kann. Er muss seine Kenntnisse durch ein gültiges Zertifikat des VFIB nachweisen. Im Rahmen der Abwicklung von Einzelabrufen sind der AGin durch den AN die verantwortlichen Bauwerksprüfer zu benennen und deren Eignung durch das entsprechende VFIB-Zertifikat vorzulegen. Änderungen in Bezug auf den zuständigen Prüfer sind zulässig. Die Änderung ist jedoch umgehend der AGin unter Vorlage der entsprechenden Nachweise mitzuteilen und durch die AGin ausdrücklich zu genehmigen.

Hilfskräfte/Assistenten (z. B. Techniker) können unter Aufsicht des Bauwerksprüfingenieurs mit eingesetzt werden.

Die Einfache Prüfung ist, in der Regel, ohne Verwendung von Besichtigungsgeräten oder -einrichtungen, als intensive, erweiterte Sichtprüfung durchzuführen. Leitern oder vergleichbare Zugangstechnik und am Bauwerk vorhandene Besichtigungseinrichtungen sind aber in jedem Fall einzusetzen, um auch Funktionsteile (z.B. Lager, FBÜ usw.) und Verankerungen von Bauteilen, soweit notwendig, einbeziehen zu können. Alle erforderlichen Werkzeuge, Prüfgeräte und Hilfsmittel für die fachkundige Erbringung der Prüfleistung sind vom AN vorzuhalten und verkehrssicher einzusetzen. Sollte im Rahmen der einfachen Bauwerksprüfung der Einsatz von Besichtigungsgeräten erforderlich werden, ist dies eine besondere Leistung und mit der AGin vor Leistungsbeginn zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich in diesen Fällen nach Zeitaufwand und Kostenermittlung gemäß Anlage 4, die der AGin angepasst vorgelegt werden muss.

Nach Auftragserteilung, aber vor Beginn der Bauwerksprüfung, ist der Verantwortliche für die Sicherungsarbeiten an den Arbeitsstellen zu benennen. Der entsprechende Nachweis ist vorzulegen (siehe auch ZTV-SA 97, Abschnitt 4.2 (9)).

Grundsätzlich sind alle Bauwerke vom untergeordneten Straßennetz aus ohne Verkehrssicherungen anzufahren. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist dieser Umstand zu dokumentieren und der AGin anzuzeigen. In Abstimmung mit der AGin ist dann ggf. der Einsatz von verkehrssichernden Maßnahmen festzulegen (vgl. 4.2 der Leistungsbeschreibung).

Die Koordination der Bauwerksprüfung erfolgt durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit der Auftraggeberin. Unmittelbar nach Beauftragung der Einzelabrufe hat der AN der AGin einen Terminplan zur Abwicklung der Prüfungen zur Abstimmung vorzulegen. Die Terminplanung ist unmittelbar nach Zustimmung durch die AGin vom AN mit den zuständigen Meistereien zwecks ggf. erforderlichem Freischnitt und Zugänglichkeiten abzustimmen.

Die Pflichten der Arbeitssicherheit obliegen dem Bauwerksprüfer und sind einzuhalten. Auf die Notwendigkeit einer persönlichen Schutzausrüstung in Abhängigkeit der Prüftätigkeit wird besonders hingewiesen.

Gilt nur für Brücken im Bahnbereich:

- Der Auftragnehmer hat rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen der Bahn (Betra) und die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Die Kosten für Genehmigungen sind dem Auftragnehmer auf Nachweis zu erstatten.
- Für das Betreten des Bahnbereiches hat sich der Auftragnehmer über die Gefahren aus dem Gleisbetrieb entsprechend von einem DB-benannten technischen Berechtigten unterweisen zu lassen. Ohne konkrete Genehmigung bzw. Unterweisung darf der Bahnbereich nicht betreten werden. Die entsprechenden Auflagen der Betra sind zu befolgen.

3 Umfang der Bauwerksprüfung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Grundleistungen

Grundleistungen sind all diejenigen Leistungen, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung/Dokumentation in Abhängigkeit der Bauwerksart regelmäßig entsprechend den geltenden technischen Vorschriften zu erbringen sind.

Die Grundleistungen sind in der Leistungsbeschreibung abschließend benannt.

Die Bauwerksprüfung ist auf der Grundlage der DIN 1076, Ausgabe Nov. 1999 Abschnitt 5.4 durchzuführen. Leistungen der Objektbezogenen Schadensanalyse (OSA) sind keine Prüfungsleistungen im Sinne dieser Leistungsbeschreibung.

Bei der Einfachen Prüfung sind alle zugänglichen Bauwerksteile – i. d. R. ohne Besichtigungstechnik – zu prüfen. Leitern oder vergleichbare Zugangstechnik sind in jedem Fall einzusetzen und vom AN zu stellen.

Die Prüfung ist in Abstimmung mit der Auftraggeberin vorzubereiten und durchzuführen. Wird von der Auftraggeberin nichts Anderes festgelegt, ist sie als zerstörungsfreie Prüfung durchzuführen.

Die Prüfung erfolgt unter Verwendung des Programmsystems „SIB-Bauwerke“. Dieses Programmsystem wird von den Straßenbauverwaltungen aller Bundesländer, der Autobahn GmbH des Bundes und von zahlreichen kommunalen Baulastträgern eingesetzt.

Die zu verwendende Version von „SIB-Bauwerke“ ist mit der AGin im Rahmen des jeweiligen Einzelabrufs vor Leistungserbringung abzustimmen.

Für die Schadenserfassung und -dokumentation gemäß Richtlinie RI-EBW-PRÜF mit dem Programm „SIB-Bauwerke“ ist die vorherige Erstellung des Bauwerksbuches mit diesem Programm erforderlich. Das Bauwerksbuch wird von der Auftraggeberin in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Zur Prüfung der Schutzeinrichtungen im unmittelbaren Bauwerksumfeld wird festgelegt:

- Endet die Schutzeinrichtung unmittelbar vor und hinter dem Bauwerk mittels Absenkung, wird sie mit geprüft.

- Setzt sich die Schutzeinrichtung auf der angrenzenden Strecke ohne Absenkungen fort, beschränkt sich die Überprüfung von Bauwerksanfang zu Bauwerksende gemäß Prüfrichtung.

Die Prüfung im Bauwerksbereich umfasst u. a. auch Entwässerungsschächte, Pflasterrinnen, Pflasterflächen im Vorland- und Uferbereich, Böschungspflaster und Außenbesichtigungseinrichtungen wie Böschungstreppen, Bermen sowie Stellflächen für Anlegeleitern.

3.1.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen. Sie sind in der Leistungsbeschreibung nicht abschließend benannt.

3.2 Vorbereitung der Prüfung

3.2.1 Grundleistungen

In **Tab. 3.2.1** sind die Leistungen aufgeführt, die als Grundleistungen im Rahmen der Vorbereitung einer Einfachen Prüfung zu erbringen sind.

3.2.1.1	Beschaffen der für die Bauwerksprüfung erforderlichen Bestandsunterlagen von der Auftraggeberin
3.2.1.2	Rechtzeitige Beantragung und Abstimmung von erforderlichen verkehrssichernden Maßnahmen, wie Verkehrsrechtliche Anordnung, Beschilderung, Sicherungsfahrzeuge
3.2.1.3	Einlesen der von der Auftraggeberin bereitgestellten Bauwerksdaten in das Prüfprogramm, Vorbereitung der Zustandsberichte und gegebenenfalls Schadensskizzen als Grundlage der Bauwerksprüfung.

Tab. 3.2.1: Grundleistungen – Vorbereitung der Prüfung

Mit der Auftraggeberin sind detaillierte Abstimmungen zu vorgesehenen Schadensskizzen (Maßstäblichkeit und Inhaltsangaben) und Messprotokollen (Lager, Fahrbahnübergangskonstruktionen etc.) in jedem Fall vor Beginn der örtlichen Bauwerksprüfung durchzuführen, um insbesondere den Aufwand für die Vorbereitung der Schadensskizzen sinnvoll zu definieren.

3.2.2 Besondere Leistungen

Sollten Besondere Leistungen im Rahmen einer Einfachen Prüfung erforderlich sein, werden diese im Einzelabruf gesondert vereinbart. Die Vergütung richtet sich in diesen Fällen nach Anlage 4 – Zeitaufwand und Kostenermittlung.

3.3 Durchführung der Prüfung

3.3.1 Allgemeines

Werden außergewöhnlichen Schäden festgestellt mit der Konsequenz, dass die Stand- oder Verkehrssicherheit des Bauteils/Bauwerks nicht mehr gegeben sind, ist die Auftraggeberin umgehend zu informieren.

3.3.2 Grundleistungen

Die **Tab. 3.3.2** enthält die Grundleistungen bei der Durchführung von Einfachen Prüfungen.

Hinweis: Die Ergebnisse der vorhergehenden Hauptprüfung sind zu berücksichtigen.

Das handnahe Prüfen von Abhängungen (Seilen und Stäben) bei Hänge- und Schrägseilbrücken ist in Abweichung zur RI-EBW-PRÜF, Abschnitt 10.5.3, nicht als Grundleistung, sondern als Besondere Leistung zu vereinbaren.

3.3.2.1	Allgemein: Durchführung der Prüfung, Schadensaufnahme am Bauwerk, Anfertigung digitaler Bilder von wesentlichen Schäden sowie Prüfung der aus der vorangegangenen Hauptprüfung gekennzeichneten Schäden (soweit ohne Zugangstechnik möglich)
3.3.2.2	Beschilderung: Kontrolle auf Vollständigkeit und Zustand der erforderlichen Beschilderung am Bauwerk
3.3.2.3	Gründung: Prüfung der Gründung (soweit sichtbar) und des Kolkschutzes auf Auskolkung, Unterspülung und Lageveränderung mit einfachen Messverfahren bis 75 cm Wassertiefe
3.3.2.4	Massivbauteile: Untersuchung von Massivbauteilen auf Hohlstellen, Risse, Durchfeuchtungen, Abplatzungen, Lageveränderungen usw.
3.3.2.5	Stahl- und andere Metallkonstruktionen: Untersuchung von Stahlkonstruktionen auf Risse und Verformungen, stichprobenartige Überprüfung von Schraub- und Nietkonstruktionen auf festen Sitz, Sichtkontrolle aller Schweißnähte auf Risse
3.3.2.6	Holzkonstruktionen:

	Prüfung von Holzkonstruktionen auf Verformung tragender Teile, festen Sitz der Verbindungsmittel, sattes Aufeinandersitzen von auf Druck beanspruchten Stoßflächen, Eindringen von Feuchtigkeit bei Stößen und Rissen, Unversehrtheit von Klebefugen, Bildung von Wassersäcken und Fäulniserscheinungen, Befall durch holzerstörende Insekten/Pilze, Abnutzung und Griffigkeit der Beläge, Wirksamkeit von Abdeckungen und Oberflächenschutzmaßnahmen (stichprobenartig)
3.3.2.7	Lager, Fahrbahnübergangskonstruktionen, Gelenke: Prüfung von Lagern, Fahrbahnübergangskonstruktionen und Gelenken auf Funktion und Zustand
3.3.2.8	Abdichtungen, Beläge: Prüfung von Fahrbahnbelägen einschl. Fugen u. a. auf Risse, Verdrückungen, Ausbrüche und ordnungsgemäße Wasserableitung
3.3.2.9	Entwässerung: Prüfung von Entwässerungseinrichtungen auf Sauberkeit und ordnungsgemäße Wasserableitung sowie auf Vollständigkeit und ausreichende Befestigung soweit ohne Zugangstechnik möglich
3.3.2.10	Zugangs- und Besichtigungseinrichtungen: Prüfung von Zugangs- und Besichtigungseinrichtungen auf allgemeine Funktionsfähigkeit, Verkehrssicherheit und Zustand des Korrosionsschutzes
3.3.2.11	Schutzeinrichtungen: Prüfung von Schutzeinrichtungen auf Übereinstimmung mit dem Bestandsplan und den einschlägigen Vorschriften, auf Vollständigkeit, Verformungen und stichprobenartig auf festen Sitz der Verbindungsmittel
3.3.2.12	Erdungs- und Berührungsschutzanlagen: Sichtprüfung von Erdungs- und Berührungsschutzanlagen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Bestandsplan
3.3.2.13	Korrosionsschutz: Prüfung des Zustandes des Korrosionsschutzes (Untersuchungsumfang und Bewertung von Korrosionsschäden nach RI-ERH-KOR)
3.3.2.14	Versorgungsleitungen: Prüfung auf offensichtliche Schäden an Versorgungsleitungen am und im Bauwerk, auf festen Sitz der Aufhängung und der Verbindungsmittel und auf Übereinstimmung mit dem Bestandsplan
3.3.2.15	Beleuchtungseinrichtungen: Prüfung von Beleuchtungseinrichtungen am und im Bauwerk auf augenscheinliche Mängel (ohne Funktionsprüfung)
3.3.2.16	Vermessungstechnische Leistungen: Durchfahrtshöhen unter Bauwerken im Zuge von Verkehrswegen messen, erfassen bzw. kontrollieren und in Formblätter (siehe Teil VII – Arbeitshilfen / des Auftraggebers) eintragen

3.3.2.17	Prüfung nach besonderen Vorschriften (maschinelle Anlagen): Prüfung der Überwachungsnachweise maschineller Anlagen auf Vollständigkeit
3.3.2.18	Gabionen: Prüfung auf Vollständigkeit und Zustand der Drahtgitterkörbe, Verbindungsmittel, Füllung, Entwässerung- und Schutzeinrichtungen hinter/vor bzw. auf dem Bauwerk der Ausstattung zur messtechnischen Überwachung sowie der Schutzeinrichtungen Messtechnische Aufnahme von Wandausbauchungen, -neigungen und –kipnungen, die von der Ausführungsplanung abweichen

Tab. 3.3.2: Grundleistungen – Durchführung der Prüfung

3.3.3 Besondere Leistungen

Sollten Besondere Leistungen im Rahmen einer Einfachen Prüfung erforderlich sein, werden diese im Einzelabruf gesondert vereinbart. Die Vergütung richtet sich in diesen Fällen nach Anlage 4 (Zeitaufwand und Kostenermittlung).

3.4 Auswertung und Dokumentation der Prüfung

3.4.1 Grundleistungen

In **Tab. 3.4.1** sind die der Aufwandsermittlung für die Bauwerksprüfung (Teil IV) zu Grunde gelegten Leistungen für die Auswertung und Dokumentation aufgeführt.

3.4.1.1	Erfassung der Schäden und Mängel entsprechend der Richtlinie RI-EBW-PRÜF mit dem Programmsystem „SIB-Bauwerke“ nach Vorgaben des Auftraggebers und Erstellung eines Prüfberichtes in Papierform und digital
3.4.1.2	Relevante Schäden in Schadensskizzen entsprechend den Vorgaben der RI-EBW-PRÜF digital mit Maßangaben (Rissbreiten) eintragen, gegebenenfalls vorhandene Schadensskizzen sind entsprechend fortzuschreiben
3.4.1.3	Im Rahmen der Prüfung ermittelte Messwerte (z. B. Lagerstellung, Spaltmaße der Fahrbahnübergangskonstruktionen) sind in digitalen, fortschreibbaren Protokollen nach Vorgabe des Auftraggebers zu erfassen
3.4.1.4	Wesentliche Schäden und Mängel sind mit Digitalkamera zu fotografieren. (Schäden mit einer Bewertung von V=2 und schlechter und/oder von S=3 und schlechter und/oder D=3 und schlechter sind immer mit einem Foto zu dokumentieren) Bildgestaltung, Dateiformat und Dateigröße in Abstimmung mit Auftraggeber
3.4.1.5	Lieferung des Prüfberichtes auf Grundlage eines mit der Auftraggeberin abgestimmten Leseexemplars als unterzeichnete Endfassung in einfacher Ausfertigung (Papierexemplar geheftet, in Farbe) sowie als PDF- und cab-Datei (Übergabedatei aus „SIB-Bauwerke“) auf einem mit der Auftraggeberin abgestimmten Datenträger

Tab. 3.4.1: Grundleistungen – Auswertung und Dokumentation

Für die Erstellung und Gestaltung des Prüfberichtes sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

Bei der Schadensbewertung sind grundsätzlich die im Programmsystem „SIB-Bauwerke“ vorgegebenen Schadensbeispiele der RI-EBW-PRÜF zu verwenden. Für alle Schäden ohne passendes Schadensbeispiel ist eine Tabelle mit Schadensnummer und Schadensbeschreibung zu erstellen und dem Prüfbericht als Beiblatt beizufügen.

Sofern vom Bauwerksprüfer weitergehende Untersuchungen, z. B. OSA, als erforderlich angesehen werden, sind diese im Prüfbericht als Empfehlungen zu vermerken.

Bei entsprechenden Erfordernissen sind die verwendete Zugangstechnik und die erforderlichen Verkehrsraumeinschränkungen durch Eintragung im Feld „Prüffahrzeuge, -geräte“ und mit einem digitalen Foto zu dokumentieren. Verkehrszeichenpläne der verkehrsrechtlichen Anordnung sind als PDF-Datei dem Prüfbericht als Anlage beizufügen.

Vor Abschluss des Prüfberichtes ist die Auftraggeberin die digitale Fassung (PDF-Datei, in SIB-Bauwerke unabgeschlossener Prüfbericht) zur grundsätzlichen Überprüfung und Abstimmung als Leseexemplar zu übersenden. Hierbei ist die Auftraggeberin über wesentliche, insbesondere sicherheitsrelevante Bauwerksschäden zu informieren. Nach Freigabe durch die Auftraggeberin und Einarbeitung eventuell erforderlicher Korrekturen ist die Auftraggeberin die Übergabedatei aus „SIB-Bauwerke“ (cab-Datei) zu übergeben.

Der Zeitaufwand für eine Besprechung (Anlauf- oder Abschlussgespräch) bei der Auftraggeberin ist in der Grundleistung enthalten.

„Prüfungsbeginn“ ist das Beginn-Datum der Prüfung vor Ort.

„Prüfungsabschluss“ ist das Abschluss-Datum der Prüfung vor Ort.

Das Abschlussdatum des Prüfberichts bzw. der gesamten Prüfdokumentation wird mit der Unterschrift des Bauwerksprüfungingenieurs im „Prüfungstext“ (Abschnitt „Bewertung“) angegeben.

Die Leistungserbringung ist abgeschlossen mit der digitalen Übergabe der cab-Datei.

3.4.2 Besondere Leistungen

Sollten Besondere Leistungen im Rahmen einer Einfachen Prüfung erforderlich sein, werden diese im Einzelabruf gesondert vereinbart. Die Vergütung richtet sich in diesen Fällen nach Anlage 4 – Zeitaufwand und Kostenermittlung.

In **Tab. 3.4.2** sind Besondere Leistungen für die Auswertung und Dokumentation aufgeführt, die in der Aufwandsermittlung für die Bauwerksprüfung (Teil IV) der VFIB nicht enthalten sind.

3.4.2.1.	Erstellen des Bauwerksprüfberichtes mit einem anderen Programm als „SIB-Bauwerke“ oder nach speziellen Vorgaben des Auftraggebers
3.4.2.2	Unterhaltungs- und Instandsetzungsempfehlungen aus den im Programm „SIB-Bauwerke“ vorgegebenen Maßnahmen auswählen und die erfassten Schäden den entsprechenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit den jeweiligen Mengen zuordnen
3.4.2.3	Zugehörige Kosten mit Hilfe des in „SIB-Bauwerke“ integrierten Kostenkataloges in Abstimmung mit der Auftraggeberin ermitteln

Tab. 3.4.2: *Besondere Leistungen – Auswertung und Dokumentation*

4 Weitere Leistungen

4.1 Zugangstechnik

Sofern für die Einfache Prüfung zwingend Zugangstechnik erforderlich ist, wird diese durch den Auftragnehmer beantragt und gestellt. Der Auftragnehmer ist für die Auswahl der Zugangstechnik verantwortlich und führt die hierfür erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen durch (vgl. Ziff. 3.2.1.2). Die Vergütung erfolgt nach der Kalkulation gemäß Anlage 4 Zeitaufwand und Kostenermittlung.

4.2 Verkehrssicherung

Wenn die Einfache Prüfung eine Verkehrssicherung erfordert, wird diese durch den Auftragnehmer bei der zuständigen Autobahnmeisterei beantragt und ausgeführt.

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Anordnungen (Verkehrsrechtliche Anordnung etc.) der zuständigen Verkehrsbehörde befolgt werden.

Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen für die unterführten und ggf. überführten Verkehrswege sind vom Auftragnehmer rechtzeitig bei den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen.

Arbeitsbeginn und Arbeitsende können je nach Anordnung der zuständigen Autobahnmeisterei variieren (Vorgabe von Sperrzeiten). Auch innerhalb von Sperrzeiten können Arbeiten u.U. möglich sein. Diese Abweichungen sind mit der zuständigen Autobahnmeisterei und dem zuständigen Ansprechpartner der jeweiligen Außenstelle frühzeitig abzustimmen.

Die Verkehrssicherung der Arbeitsstelle hat gem. StVO, VwV-StVO „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)“ und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Die Koordination der Geräte- und Personaleinsätze (u. a. Sicherungspersonal für den Bahn-Bereich) erfolgt durch den Auftragnehmer in Absprache mit der Auftraggeberin.

5 Unterlagen der AGin zur Leistungsbeschreibung

5.1 Von der Auftraggeberin beim Einzelabruf zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Anlage: Liste der zu prüfenden Teilbauwerke für Einzelabruf
- Anlage: Übersichtsblätter aus „SIB-Bauwerke“ zu den Teilbauwerken
- Anlage: cab-Datei

5.2 Bei der Auftraggeberin einsehbare Unterlagen

Ausführungspläne, Vertragsunterlagen usw. können im Bedarfsfall bei der Auftraggeberin eingesehen werden.